

**Anfrage Achermann Bernhard über die Rechtmässigkeit, Rechtsgleichheit und Vorgehensweise bei Feldwerbung****Eröffnet: 5.11.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Feldwerbung gilt als Reklame. Darunter fallen alle Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen (vgl. § 3 Abs. 1 der Reklameverordnung [RV]). Liegen solche Reklamen im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden, gelten diese Einrichtungen und Ankündigungen gemäss Art. 95 Abs. 1 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) als Strassenreklamen. Solche Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig (Art. 99 SSV). Diese Bewilligungspflicht ist auch in § 5 RV verankert, wonach das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen - also nicht nur von Strassenreklamen - einer Bewilligung bedarf. Davon ausgenommen sind in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht einzig das Auswechseln von Plakaten an eigens dafür erstellten und bewilligten Plakatanschlagstellen, kleinere Firmenanschriften, kleinere Reklamen für besondere Verkaufsangebote und örtliche Veranstaltungen sowie Baustellenreklamen.

Mit Feldwerbung wird regelmässig für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen geworben, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen. Solche Fremdreklamen dürfen gemäss § 19 RV grundsätzlich nur an eigens dafür erstellten und bewilligten Plakatanschlagstellen angebracht werden. Erlaubt sind sie darüber hinaus in unmittelbarer Nähe von Stationsgebäuden der Bahnen und Verkehrsbetriebe, auf Sportplätzen, auf Bauabschränkungen sowie in Fussgängerunterführungen. Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen verbietet sie das Bundesrecht generell (vgl. Art. 98 Abs. 1 SSV und § 21 RV).

Zu Frage 2: Liegt die Feldwerbung im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden, gilt diese Werbeform - wie in der Antwort zu Frage 1 schon dargelegt - als Strassenreklame. Für Strassenreklamen gelangen die Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes zur Anwendung. Diese gelten folglich für die ganze Schweiz gleichermassen. Nur soweit sich Reklamen (einschliesslich Feldwerbungen) nicht im Wahrnehmungsbereich von Fahrzeugführenden, also nicht in der Umgebung von Strassen befinden, ist ergänzend kantonales Recht zu beachten. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Reklameverordnung, die auf den Vorgaben in § 116 des Planungs- und Baugesetzes beruhen und auf die Signalisationsverordnung abgestimmt sind.

Zu Frage 3: Jegliche Form von Werbung entlang von Autobahnen und -strassen gilt als Strassenreklame und ist bundesrechtlich untersagt. Ausgenommen davon sind eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung und Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter. Ob die Werbung an Gebäuden oder auf (abgestellten) Fahrzeugen angebracht wird oder als Feldwerbung ausgestaltet ist, spielt dabei keine Rolle.

Zu Frage 4: Im Kanton Luzern sind die Gemeinden zur Erteilung der Reklamebewilligungen zuständig (vgl. Beschluss des Regierungsrats vom 28. November 2000 über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen). Dies gilt bis Ende 2007 auch für Reklamen im Be-

reich von Autobahnen und -strassen. Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 wird die Bewilligungskompetenz im Bereich von Autobahnen und -strassen als Folge einer entsprechenden Änderung der Signalisationsverordnung an das Bundesamt für Strassen (ASTRA) übergehen.

Zu Frage 5: Reklamen werden - vielfach auch in Unkenntnis der Rechtslage - aufgestellt oder angebracht, ohne dafür im Voraus die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. In diesen Fällen ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde ein nachträgliches Bewilligungsverfahren in die Wege zu leiten und gegebenenfalls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen. Diese Verfahren sind häufig langwierig, sodass nicht auszuschliessen ist, dass sich im Vollzug von Gemeinde zu Gemeinde Unterschiede ergeben. Diese Unterschiede sind aber im Verfahren und nicht in der Gesuchstellerschaft begründet.

Zu Frage 6: Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, wird ab dem 1. Januar 2008 als Folge der NFA und der damit zusammenhängenden Änderung der Signalisationsverordnung die Bewilligungskompetenz für Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und -strassen schweizweit an das ASTRA übergehen. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich damit schweizweit eine einheitlichere Praxis zur Bewilligung von Strassenreklamen durchsetzen wird.

Zu Frage 7: Die Möglichkeiten für Feldwerbung sind schon durch die zuvor dargelegten bundesrechtlichen Regelungen in weiten Teilen vorgegeben. Soweit Feldwerbung ausserhalb des Sichtbereichs von Autobahnen und -strassen überhaupt von Interesse ist, bleibt § 19 RV zu beachten, wonach nicht am Firmen- oder Produktionsstandort vorgesehene Reklamen aller Art (also auch Feldwerbung) nur an eigens dafür bewilligten Plakatanschlagstellen, in unmittelbarer Nähe von Stationsgebäuden der Bahnen und Verkehrsbetriebe, auf Sportplätzen, auf Bauabschränkungen sowie in Fussgängerunterführungen zulässig sind.

Zu Fragen 8 und 9: Da die Bewilligungspflicht für Strassenreklamen, wozu regelmässig auch Feldwerbung zählt, in der Signalisationsverordnung des Bundes vorgeschrieben ist und darin Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und -strassen untersagt werden, liegt es nicht in der Möglichkeit der Kantone einschliesslich Luzerns, Feldwerbung entlang von Autobahnen und -strassen zuzulassen. Dazu wäre vielmehr eine Anpassung der Signalisationsverordnung des Bundes erforderlich. In diese Richtung zielt die von Rudolf Joder am 21. Juni 2007 im Nationalrat eingereichte Motion betreffend Zulassung der Feldwerbung. Darin wird der Bundesrat zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen aufgefordert, sodass Feldwerbung künftig generell zugelassen wäre. Die Behandlung des Geschäfts im Nationalrat steht noch aus.

Luzern, 13. November 2007